

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

22. Jahrgang

Wittmund, den 31. Oktober 2001

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	62
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	62
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	62
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	62
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Dunum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	63
Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuschoo	63
Hundesteuersatzung der Gemeinde Schweindorf	64
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Holtriem	65
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	66
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Abwälzung der Abwasserabgabe	66
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen	66
Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	67
Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2000	68
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel Betr.: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000	68
Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog	68
Satzung zur 1. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Inselgemeinde Langeoog	69
Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe der Inselgemeinde Langeoog	69
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Langeoog vom 19. Dezember 1985	69
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Inselgemeinde Langeoog vom 11. Februar 1974	69
Widmung von Straßen im Bereich des Bebauungsplan-gebietes „Gewerbegebiet Ost“ der Stadt Esens	70

Seite

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Willen, Ortsteil Angelsburg, Bebauungsplan 6.10/B 13 „Östlich Braamweg“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	70
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	71
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel	71
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog	71
Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Spiekeroog vom 19. 11. 1982	72
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Vergnügungssteuer ..	72
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen	72
Satzung zur 1. Änderung der Satzungen der Gemeinde Spiekeroog über die Erhaltung baulicher Anlagen – Erhaltungssatzung vom 29. 6. 1984, Erhaltungssatzung Nr. 2 vom 29. 6. 1984 und Erhaltungssatzung Nr. 3 vom 29. 6. 1984	72
Satzung zur 1. Änderung der Baugestaltungssatzung der Gemeinde Spiekeroog (Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Ortskern von Spiekeroog - Zone 1-) ...	72
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Schutz des Baumbestandes	72
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Inselgemeinde Spiekeroog (Entwässerungsabgabensatzung)	72
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Benutzung der Leichenhalle in Spiekeroog und über die Gebühren für die Benutzung	73
Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Spiekeroog	73
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kindergartens Spiekeroog	73
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren	73
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatzungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiekeroog (Abwasserabgabensatzung)	73
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragsatzung), Zeitraum ab 1. 1. 2000	74
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragsatzung), Zeitraum ab 1. 1. 2000	74
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	74

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 31. 5. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 22. 5. 1973 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“, Nr. 11 vom 15. 6. 1973), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. 4. 1996 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“, Nr. 8 vom 3. 6. 1996), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 235,00 Euro zzgl. Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes. Der erste stellv. Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsherren und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Etwaiger Verdienstausfall und Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind damit abgegolten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Moorweg, den 31. 5. 2001

(L. S.) **Gemeinde Moorweg**
Tobias
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 5. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Werdum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 8. April 1997 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 7 vom 2. 5. 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2000 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 2 vom 6. 3. 2000) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden der Betrag „975,00 DM“ durch den Betrag „600,00 EUR“ und der Betrag „300,00 DM“ durch den Betrag „150,00 EUR“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 wird der Betrag „50,00 DM“ ersetzt durch den Betrag „30,00 EUR“.

3. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „30,00 DM“ ersetzt durch den Betrag 20,00 EUR“.

4. In § 2 Abs. 5 werden der Betrag „30,00 DM“ durch den Betrag „20,00 EUR“ und der Betrag „90,00 DM“ durch den Betrag „50,00 EUR“ ersetzt.

5. In § 3 wird der Betrag „10,00 DM“ ersetzt durch den Betrag „6,00 EUR“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Werdum, den 5. Oktober 2001

(L. S.) **Gemeinde Werdum**
Hass
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 5. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 15. 12. 1998 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 1 vom 1. 2. 1999) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Währung „Deutsche Mark“ durch „EURO“ ersetzt.

2. Der Kostentarif erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/EUR
1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechts sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5000,- EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5000,- EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	10,- 5,- 10,-
2	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	10,-
3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,-
4	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	10,-
5	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	10,-
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,- bis 50,-

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Werdum, 21. Mai 2001

(L. S.) **Gemeinde Werdum**
Hass
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 21. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 25. 3. 1999 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 5 vom 3. 5. 1999) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Währung „Deutsche Mark“ durch „EURO“ ersetzt.
2. Der Kostentarif erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/EUR
1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5000,- EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5000,- EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	10,- 5,- 10,-
2	Erteilung eines Negativattest nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	30,-
3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,-
4	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	10,-
5	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	10,-
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,- bis 52,-

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dunum, 21. Mai 2001

(L. S.)

Gemeinde Dunum
Reents
Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Dunum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 21. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Dunum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 30. 3. 1988 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 13 vom 15. 7. 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. 1. 1995 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 2 vom 15. 2. 1995), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 300,00 EURO zzgl. 150,00 EURO Fahrkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die monatliche Aufwandsentschädigung für den 1. stellvertretenden Bürgermeister beträgt 30,00 EURO und für den 2. stellvertretenden Bürgermeister 20,00 EURO.
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse

erhalten für die Teilnahme des Rates und der Ausschüsse je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EURO.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dunum, 21. Mai 2001

(L. S.)

Gemeinde Dunum
Reents
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuschoo

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 3. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je nach der Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:
 - a) für den ersten Hund 33,00 €
 - b) für jeden weiteren Hund 66,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Die Steuervergünstigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nach den §§ 4, 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne

- gültige, deutlich sichtbare Hundemarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuschoo vom 23. 1. 1980 außer Kraft.

Neuschoo, den 3. August 2001

(L. S.)

Gemeinde Neuschoo
Storck
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Schweindorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 27. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je nach der Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 16,00 €, |
| b) für jeden weiteren Hund | 66,00 €, |
| c) für den ersten Kampfhund | 264,00 €, |
| d) für jeden weiteren Kampfhund | 528,00 €. |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pit Bull Terrier, Bullmastiff, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu und Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Die Steuervergünstigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nach den §§ 4, 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 4, 5 wird nur gewährt für Hunde, die keine Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines

für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundemarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schweindorf vom 28. 1. 1980 außer Kraft.

Schweindorf, den 27. Februar 2001

(L. S.)

Gemeinde Schweindorf
Schuster
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 71 und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 3. September 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Holtriem i. d. F. vom 7. 7. 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund, S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 3 Satz 1 und 2, 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Samtgemeindedirektor“ durch „Samtgemeindebürgermeister“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „2000 DM“ durch die Angabe „5000 €“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „5000 DM“ durch die Angabe 5000 €“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt am 1. 11. 2001 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 3 treten am 1. 1. 2002 in Kraft.

Westerholt, den 3. September 2001

Samtgemeinde Holtriem

Köneke
SG-Bürgermeister

(L. S.)

Poppen
SG-Direktor

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht
Az.: 20/082-1/Hom

Wittmund, den 8. Oktober 2001

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) genehmige ich die Satzung zur

1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Holtriem vom 3. September 2001.

(L. S.)

In Vertretung:
Frerichs
Erster Kreisrat

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 3. September 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 9. 3. 1998 („Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr ist auf den vollen Euro-Betrag festzusetzen.“

2. In § 5 Abs. 3 wird die Zahl „50,00 DM“ durch die Zahl „25,00 Euro“ ersetzt.

3. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Holtriem wird wie folgt ersetzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/Euro
1.	<u>Vervielfältigungen</u>	
1.1	mit Kopiergeräten bis max. 50 Stück bis zum Format DIN A3 je Seite	0,50
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen usw.</u>	
2.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen, Urkunden usw.	2,50
2.2	Ersatzlohnsteuerkarten	5,00
2.3	Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen von Gartenabfällen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz	15,00
3.	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Auskünfte aus Registern und Karteien	
	a) wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
	b) wenn die Anfrage besondere Ermittlungen erfordert	5,00 bis 10,00
4.	<u>Abgabe von Druckstücken</u> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnisse und dgl.) je angefangene Seite	0,50
5.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u> , die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	15,00
6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung des Vorgangs)	5,00 bis 500,00
7.	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können</u> und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00 bis 25,00
8.	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u>	
	a) bis zu 5000,00 € des Bürgerschaftsantrages	10,00
	b) für jede weitere angefangene 5000,00 €	5,00
9.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	a) bis zu 5000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00

b) für jede weitere angefangene 5000,00 € 5,00

c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandberechtigten Dritter 10,00

Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.

10.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
11.	Bescheinigung für öffentliche Abgaben	2,50
12.	EDV-Verarbeitung auf Anforderung je angefangene Maschinenstunde	50,00
13.	<u>Erschließungsbescheinigungen</u> Anliegerbeitragsbescheinigung	10,00
14.	<u>Bescheinigung nach § 69a NBauO</u> (für Anzeige beim Landkreis)	25,00
15.	Entwässerungsgenehmigungen des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	30,00
16.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
17.	<u>Rechtsbehelfe</u> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, sofern der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	50,00 bis 2500,00

Anmerkung:

Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Westerholt, den 3. September 2001

Samtgemeinde Holtriem

Köneke
SG-Bürgermeister

(L. S.)

Poppen
SG-Direktor

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes des Bundes vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) und des § 6 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 3. September 2001 folgende Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 21. November 1983 (Amtsblatt für Landkreis Wittmund S. 124), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. 2. 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 10), beschlossen:

§ 1

§ 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Abgabe beträgt je Einwohner vom 1. 1. 2002 an 17,90 € im Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Westerholt, den 3. September 2001

Samtgemeinde Holtriem

Köneke
SG-Bürgermeister

(L. S.)

Poppen
SG-Direktor

4. Satzung zur Änderung der Satzung über

Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 347) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Holtrien in seiner Sitzung am 3. September 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Holtrien vom 23. 11. 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 92) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag „37,00 DM“ durch den Betrag „19,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag „74,00 DM“ durch den Betrag „38,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird der Betrag „46,00 DM“ durch den Betrag „24,00 €“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird der Betrag „46,00 DM“ durch den Betrag „24,00 €“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird der Betrag „35,00 DM“ durch den Betrag „18,00 €“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 2 wird der Betrag „50,00 DM“ durch den Betrag „25,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Westerholt, den 3. September 2001

Köneke	Samtgemeinde Holtrien	Poppen
SG-Bürgermeister	(L. S.)	SG-Direktor

Satzung der Samtgemeinde Holtrien über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GVBl. 1996, S. 382), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG - Nds. GVBl. 1978, S. 233), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Nds. GVBl. 1992, S. 29), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Holtrien in seiner Sitzung am 3. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Samtgemeinde Holtrien ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr der Samtgemeinde Holtrien als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistung aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den im § 2 der Sat-

zung bezeichneten Aufgaben stehen.

Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Beseitigung von umgestürzten Bäumen,
- d) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- e) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- f) Auspumpen von Kellern,
- g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - Buchstaben a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - Buchstabe b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - Buchstabe c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (3) Bei der Berechnung der Kosten bzw. Gebühren wird jede angefallene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz/die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 6

Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenpflicht

Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte oder Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn

- a) nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet,
 - b) der Einsatz nach dem Eintreffen der Feuerwehr nicht mehr erforderlich ist oder
 - c) sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Gebührenschuld.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangs-

verfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

Die Samtgemeinde Holtriem haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Abnutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
 - (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20. 2. 1995 außer Kraft.
- Westerholt, den 3. September 2001

Samtgemeinde Holtriem

Köneke	(L. S.)	Poppen
SG-Bürgermeister		SG-Direktor

Anlage zu der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- und Gebührentarif	Euro
1. Feuerwehrtechnisches Personal je Einsatzkraft und Stunde (einschließlich Dienst in der Werkstatt) zusätzlich zu den Gebühren Ziffer 2 - 7	20,-
2. Feuerwehrfahrzeuge je Stunde und Fahrzeug	
a) Tanklöschfahrzeug (TLF)	40,-
b) Löschgruppenfahrzeug (LF)	40,-
c) Rüstwagen (RW)	50,-
d) Mannschaftstransportwagen (MTW)	15,-
e) Anhängerleiter (AL)	15,-
f) andere Fahrzeuge	40,-
Beim Einsatz der Fahrzeuge außerhalb der Samtgemeinde Holtriem werden je Kilometer (gemessen von der Gemeindegrenze) zusätzlich 1,00 Euro für Betriebskosten berechnet.	
3. Wasserfördergeräte und Zubehör je Stunde und Gerät	
a) Tragkraftspritze einschließlich saugseitiges Zubehör	15,-
b) Wasserstrahlpumpe / Tauchpumpe	5,-
4. Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte je Stunde und Gerät ohne Füllung	10,-
5. Löschgeräte je Stunde und Gerät	
a) Zumischer mit Zubehör	5,-
b) Schaumstrahlrohr	5,-
c) Schaummittel je Liter Verbrauch + 10%	
d) Handfeuerlöscher je Füllung + 10%	
6. Rettungsgeräte je Stunde und Gerät	
a) Sprungtuch, Rettungsschlauch, Schlauchboot	5,-
b) Schneidegerät, Trenngerät	10,-
c) Motorkettensäge	13,-
d) Notstromaggregat	13,-
e) Scheinwerfer	5,-
7. Sonstige Geräte je Tag und Gerät	
z. B. Leitern je Teil, Winde, Kettenzug, Drahtseil, Verteiler, Standrohr, Übergangsstück, Asbesthandschuhe, Feuerwehrst und -beil, Schlauchhaspel, Strahlrohre, Druckschläuche	3,-
8. Materialverbrauch	
Materialien, wie z. B. Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbinde, Löschpulver, Schaummittel, Wasser aus dem Leitungsnetz und andere werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweils gültigen Preis berechnet.	
9. Werden feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände aufgrund der Art des Einsatzes beschädigt oder unbrauchbar , so hat der Kosten- bzw. Gebührenschildner den Schaden zu ersetzen. Berechnet werden die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten, falls eine Reparatur nicht mehr in Betracht kommt.	
10. Die Kosten für die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien sind in voller Höhe zu erstatten.	
11. Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden sind die Kosten für Ver-	

pflegung und Erfrischung besonders zu erstatten.

12. Missbräuchliche Alarmierung

- Grundbetrag 200,-
- zuzüglich Kosten nach dem vorstehenden Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) verdoppelt wird.
- Bei Minderjährigen haften die Personensorgeberechtigten.
12. Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Tarif keine Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2000

Gemeinde Friedeburg: Der Gemeinderat hat am 27. 9. 2001 gemäß § 101 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 liegt vom 1. 11. 2001 bis zum 9. 11. 2001 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 26, öffentlich aus.

Friedeburg, den 31. 10. 2001

Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Betrieb des Hafens am Harlesiel

Betr.: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Harlesiel hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2001 gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. mit § 101 Abs. 1 NGO sowie § 7 Abs. 2 Ziff. 3 der Zweckverbandssatzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Beschluss über die Jahresrechnung 2000 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. mit § 101 Abs. 2 NGO sowie § 20 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekannt gegeben. Die Jahresrechnung 2000 mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 19. Nov. bis zum 28. Nov. 2001 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafen-zweckverbandes Harlesiel, Fuhrmann-Str. 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 10. Oktober 2001

Enno Ommen
Verbandsvorsteher

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 18. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Die Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog in der ab 23. Juli 1998 geltenden Fassung in der Fassung der 1. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 der NGO, deren Vermögenswert 30 000,- € nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rates. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Gemeindedirektor obliegen. Rechtsgeschäfte, die ihrem Wesen nach zusammengehören, können nicht in Teilaufträgen erledigt werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Langeoog, den 8. Oktober 2001

Der Bürgermeister
Ulf Lümekemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht
Az.: 20/082-1/Lgg

Wittmund, den 18. Oktober 2001

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog vom 8. Oktober 2001.

(L. S.)

In Vertretung:
Frerichs
Erster Kreisrat

Satzung zur 1. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 18. September 2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Inselgemeinde Langeoog vom 14. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebühr beträgt 5,20 € je Quadratmeter Grundfläche.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Langeoog, den 8. Oktober 2001

Der Bürgermeister
Ulf Lümekemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 6, 40 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318, 1990 S. 30), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 18. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Die Betriebssatzung für die Eigenbetriebe der Inselgemeinde Langeoog vom 5. September 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. Das Stammkapital beträgt:

- a) für den Eigenbetrieb Schifffahrt mindestens 3 200 000,00 €
- b) für den Eigenbetrieb Kurverwaltung mindestens 2 450 000,00 €

§ 3 Abs. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

2. b) Wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 5 000,00 € je Eigenbetrieb.

§ 4 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

3. a) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 20 000,00

€ sowie sämtliche nicht zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehörenden Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 30 000,- €.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Langeoog, den 8. Oktober 2001

Der Bürgermeister
Ulf Lümekemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Langeoog vom 19. Dezember 1985

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 18. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Langeoog wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. den Betrieb von Musik-, Show-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 5 erhält folgende Fassung

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 2) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit 36,00 €
- 2. Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele, ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 36,00 €
- 3. Musikautomaten 11,00 €
- 4. Sonstige Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (z. B. Pool-Billard, Darts-Spielgeräte, Kicker u. a.) 16,00 €
- 5. Gewaltverherrlichende Spielgeräte, wie z. B. Kriegsspielgeräte, Killerautomaten, Geräte mit Darstellungen von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Mensch oder Tier 520,00 €

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3) Die Steuer beträgt 0,60 € für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Langeoog, den 8. Oktober 2001

Der Bürgermeister
Ulf Lümekemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Inselgemeinde Langeoog vom 11. Februar 1974

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 18. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Inselgemeinde Langeoog wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Steuerordnung“ durch das

Wort „Hundesteuersatzung“ ersetzt.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund | 62,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 108,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 128,00 € |
| d) für den ersten leinen- und maulkorbpflichtigen Hund | 491,00 € |
| e) für jeden weiteren leinen- und maulkorbpflichtigen Hund | 614,00 € |

§ 2 wird um die Absätze 4 und 5 ergänzt:

- 4) Leinen- und maulkorbpflichtige Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Insbesondere sind dies die in § 1 Abs. 1 (Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pit Bull Terrier und Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs) und die in § 2 Abs. 1 (Bullmastiff, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu oder Kreuzungen dieser Hunde) der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung) vom 5. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 149) genannten Hunde.
- 5) Für leinen- und maulkorbpflichtige Hunde nach Absatz 4 wird die in den § 4, 5 und 6 dieser Satzung u. a. für Dienst- und Wachhunde vorgesehene Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 10 wird aufgehoben.

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 1) Wer im Gebiet der Inselgemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Inselgemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 1 Abs. 3 dieser Satzung nach Ablauf des zweiten Monats. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden. Ebenso sind die in § 3 dieser Satzung genannten Hunde anzumelden.

§ 15 wird um die Nr. 6 ergänzt:

6. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 die Rasse des Hundes nicht angibt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Langeoog, den 8. Oktober 2001

Der Bürgermeister
Ulf Lümekemann

(L. S.)

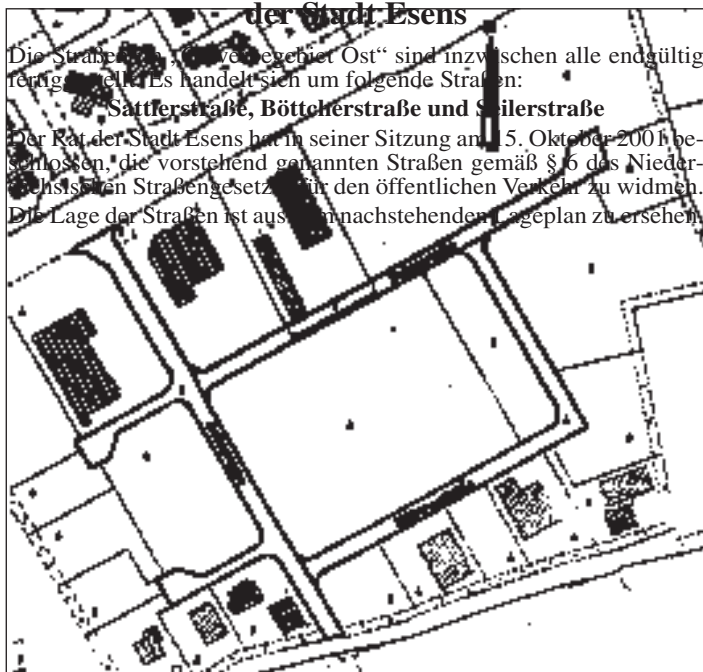
Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

**Widmung von Straßen im Bereich des
Bebauungsplangebietes „Gewerbegebiet Ost“
der Stadt Esens**

Die Straßen im „Gewerbegebiet Ost“ sind inzwischen alle endgültig fertiggestellt. Es handelt sich um folgende Straßen:

Sattlerstraße, Böttcherstraße und Seilerstraße

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2001 beschlossen, die vorstehend genannten Straßen gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Lage der Straßen ist aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Esens, Zimmer 15 des Rathauses, Am Markt 2, 26427 Esens, eingelegt werden.

Esens, 16. Oktober 2001

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Buß

Stadt Wittmund

- Bauamt -

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Wittmund
in der Ortschaft Willen, Ortsteil Angelsburg
Bebauungsplan 6.10/B 13 „Östlich Braamweg“
mit örtlichen Bauvorschriften**

hier: Begründung des Bebauungsplans 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 28. August 2001 den Bebauungsplan 6.10/B 13 „Östlich Braamweg“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/8 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan wird mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.10/B 13 „Östlich Braamweg“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.

4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 31. Oktober 2001

Krüger
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 8. 3. 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 127), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 21. 6. 2001 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

Artikel I

Der der Satzung beigefügte Kostentarif sowie allgemeine Anmerkungen wird der Anlage entsprechend geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.
Friedeburg, den 21. 6. 2001

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
Reents

Anlage

zu der Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

A. Kostentarif	Euro
1. Feuerwehrtechnisches Personal je Mann und Stunde (einschließlich Dienst in der Werkstatt) zusätzlich zu den Gebühren Ziffer 2 - 7	15,00
2. Feuerwehrfahrzeuge je Stunde und Fahrzeug	
Tanklöschfahrzeug (TLF)	30,00
Löschgruppenfahrzeug (LF)	25,00
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSFT)	15,00
anderes Kraftfahrzeug	15,00
3. Wasserfördergeräte und Zubehör je Stunde und Gerät	
Tragkraftspritze einschließlich saugseitiges Zubehör	15,00
Wasserstrahlenpumpen	5,00
4. Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte je Stunde und Gerät ohne Füllung	15,00
5. Löschgeräte je Stunde und Gerät	
Zumischer mit Zubehör	5,00
Schaumstrahlrohr	5,00
Schaummittel je Liter Verbrauch + 10%	
Handfeuerlöscher je Füllung + 10%	
6. Rettungsgeräte je Stunde und Gerät	
Sprungtuch bzw. Rettungsschlauch	5,00
Schneidegerät, Trenngerät	8,00
Motorkettensäge	10,00
Notstromaggregat	10,00
Scheinwerfer	3,00

7. Sonstige Geräte je Tag und Gerät	
z. B. Leitern je Teil, Winde, Kettenzug, Drahtseil, Verteiler, Standrohr, Übergangsstück, Asbesthandschuh (Paar), Feuerwehraxt und -beil, Schlauchhaspel, B-, C-, D-Strahlrohr usw.	3,00
B- und C-Druckschläuche je Länge	3,00

8. Missbräuchliche Alarmierung	
a) Grundbetrag	110,00
b) zuzüglich Kosten nach dem vorstehenden Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) verdoppelt wird.	

Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

B. Allgemeine Anmerkung

1. Mit den vorstehenden Sätzen werden, soweit der Kostentarif im Einzelfall nichts anderes bestimmt, auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.
2. Bei dem Einsatz von Fahrzeugen außerhalb der Gemeindegrenze sind je km (gerechnet von der Gemeindegrenze) zusätzlich 1,00 EUR Kraftstoff- und Ölverbrauch zu berechnen.
3. Hilfe- und Sachleistungen, die im Kostentarif nicht enthalten sind, sind für etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Nds. Rechtsvereinfachungsgesetz vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. Nr. 27/85), in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 4. Nov. 1976, zuletzt geändert am 1. April 1995, hat der Verbandsausschuss des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel in seiner Sitzung am 4. Oktober 2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel wird aufgrund der Währungsumstellung am 1. Januar 2002 von DM auf Euro geändert und wie folgt angeglichen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 6

Der DM-Betrag von 50000,00 DM wird in 50000,00 Euro geändert.

§ 14 Abs. 4

unter a) wird der DM-Betrag von 10000,00 DM in 10000,00 Euro und unter b) wird der DM-Betrag von 50000,00 DM in 50000,00 Euro geändert.

§ 15 Abs. 2 und Abs. 3

In Abs. 2 wird das Sitzungsgeld von 60,00 DM in 31,00 Euro geändert. In Abs. 3. wird die monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 DM in 260,00 Euro geändert. Der hierin enthaltene Erstattungsbetrag der zusätzlichen Auslagen von 180,00 DM wird in 100,00 Euro geändert.

§ 18 Abs. 1 Nr. 5

Die Nr. 5 entfällt.

Die Nr. 6 wird Nr. 5, Nr. 7 wird Nr. 6 und Nr. 8 wird Nr. 7.

§ 22

Der 2. Satz wird wie folgt geändert: Obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wittmund, den 4. Oktober 2001

Enno Ommen
Verbandsvorsteher

Heinrich Krüsmann
Vertreter der Stadt Wittmund

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht
Az.: 20/081-1172

Wittmund, den 16. Oktober 2001

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 21 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel vom 4. 11. 1976 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel vom 4. 10. 2001.

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 26. 9. 2001 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

1. In § 3 Abs. 1 und Abs. 2 setze für 5000,00 DM 2 556,00 Euro.

2. Die Satzungsänderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Spiekeroog, am 11. 10. 2001

Bauer

Bürgermeister

Landkreis Wittmund

Der Landrat

Kommunalaufsicht

Az.: 20/082-1/SpG

i. V. Vogler

stv. Gemeindedirektorin

Wittmund, den 25. Oktober 2001

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), genehmige ich die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Spiekeroog vom 11. Oktober 2001.

Schultz

(L. S.)

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Spiekeroog vom 19. 11. 1982

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 26. 9. 2001 folgende Satzung beschlossen:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 setze für 110,00 DM 56,00 Euro.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 setze für 160,00 DM 82,00 Euro.

2. Diese Satzungsänderung tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft.

Spiekeroog, am 11. 10. 2001

Bauer

Bürgermeister

i. V. Vogler

stv. Gemeindedirektorin

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 26. 9. 2001 folgende Satzung beschlossen:

1. § 4 Abs. 1

wird wie folgt geändert: Nr. 1a) für 45,00 DM setze 23,00 Euro
Nr. 1b) für 60,00 DM setze 31,00 Euro
Nr. 2 für 15,00 DM setze 8,00 Euro
Nr. 3 für 120,00 DM setze 61,00 Euro
Nr. 4 für 15,00 DM setze 8,00 Euro.

2. Die Satzungsänderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Spiekeroog, am 12. 10. 2001

Bauer

Bürgermeister

i. V. Vogler

stv. Gemeindedirektorin

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Erlaubnisse für

Sondernutzungen von Gemeindestraßen

Aufgrund der §§ 6, 8 Nr. 1, 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), des § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NdsStrG) vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 4. 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Viertes ÄndG (4.FStrÄndG) v. 18. 6. 1997 (BGBl. I S. 1452) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 26. 9. 2001 folgende Satzung beschlossen:

1. In § 8 Abs. 2 setze für 1000,00 DM 511,00 Euro.

2. Die Satzungsänderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Spiekeroog, am 11. 10. 2001

Bauer

Bürgermeister

i. V. Vogler

stv. Gemeindedirektorin

Satzung zur 1. Änderung der Satzungen der Gemeinde Spiekeroog über die Erhaltung baulicher Anlagen – Erhaltungssatzung vom 29. 6. 1984, Erhaltungssatzung Nr. 2 vom 29. 6. 1984 und Erhaltungssatzung Nr. 3 vom 29. 6. 1984

Aufgrund des § 172 Abs. 4 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) sowie §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 26. 9. 2001 folgende Satzung beschlossen:

I. In § 3 Satz 2 der jeweiligen Satzung setze für 50000,00 DM 25 565,00 Euro.

II. Die Satzungsänderungen treten zum 1. 1. 2002 in Kraft.

Spiekeroog, am 11. 10. 2001

Bauer

Bürgermeister

i. V. Vogler

stv. Gemeindedirektorin

Satzung zur 1. Änderung der Baugestaltungssatzung der Gemeinde Spiekeroog (Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Ortskern von Spiekeroog – Zone 1 -)

Aufgrund der §§ 56, 97 und 91 Abs. 3 und 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13. 7. 1995 (Nds. GVBl. S. 199), geändert durch Gesetz vom 28. 6. 1996 (Nds. GVBl. S. 252) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 26. 9. 2001 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift über Gestaltung beschlossen:

I. In § 15 Satz 2 setze für 10000,00 DM 5 113,00 Euro.

II. Die Satzungsänderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Spiekeroog, am 11. 10. 2001

Bauer

Bürgermeister

i. V. Vogler

stv. Gemeindedirektorin

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Schutz des Baumbestandes

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 86), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 26. 9. 2001 folgende Satzung beschlossen:

I. In § 10 Absatz 2 setze für 5000,00 DM 2 556,00 Euro.

II. Die Satzungsänderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Spiekeroog, am 11. 10. 2001

Bauer

Bürgermeister

i. V. Vogler

stv. Gemeindedirektorin

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Inselgemeinde Spiekeroog (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung vom 26. 9. 2001 beschlossen:

- I. In § 4 Abs. 6 a) setze für 7,00 DM 4,00 Euro.
In § 4 Abs. 6 b) setze für 5,00 DM 3,00 Euro.
 - II. Die Satzungsänderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.
- Spiekeroog, am 11. 10. 2001

Bauer
Bürgermeister

i. V. Vogler
stv. Gemeindedirektorin

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Benutzung der Leichenhalle in Spiekeroog und über die Gebühren für die Benutzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog am 26. 9. 2001 folgende Satzung beschlossen:

1. §§ 3 und 4 werden wie folgt geändert:
§ 3 Nr. 1 a): setze für 30,00 DM 15,00 Euro
b): setze für 6,00 DM 3,00 Euro
Nr. 2: setze für 10,00 DM 5,00 Euro
Nr. 3: setze für 40,00 DM 20,00 Euro
Nr. 4 a): setze für 15,00 DM 8,00 Euro
b): setze für 5,00 DM 3,00 Euro.
 2. Die Satzungsänderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.
- Spiekeroog, am 12. 10. 2001

Bauer
Bürgermeister

i. V. Vogler
stv. Gemeindedirektorin

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) i. V. m. §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 26. 9. 2001 für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr folgende Änderung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

1. Die Gebührensätze werden wie folgt geändert:
Nr. 1 a), b), c) und d) setze für 20,00 DM 10,00 Euro
Nr. 2 a) für 40,00 DM setze 21,00 Euro
b): für 50,00 DM setze 26,00 Euro
c): für 60,00 DM setze 31,00 Euro
d): für 40,00 DM setze 21,00 Euro
Nr. 3 a): für 20,00 DM setze 10,00 Euro
b): für 4,00 DM setze 2,00 Euro
c): für 2,00 DM setze 1,00 Euro
d): für 40,00 DM setze 21,00 Euro
e): für 15,00 DM setze 8,00 Euro

- f): für 15,00 DM setze 8,00 Euro
g): für 20,00 DM setze 10,00 Euro
h): für 20,00 DM setze 10,00 Euro
i): für 5,00 DM setze 3,00 Euro
j): für 5,00 DM setze 3,00 Euro
k): für 30,00 DM setze 15,00 Euro
l): für 5,00 DM setze 3,00 Euro, für 10,00 DM 5,00 Euro

Nr. 5: für 50,00 bzw. 10,00 DM setze 26,00 bzw. 5,00 Euro

2. Die Satzungsänderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.
- Spiekeroog, am 11. 10. 2001

Bauer
Bürgermeister

i. V. Vogler
stv. Gemeindedirektorin

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kindergartens Spiekeroog

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog vom 15. 12. 1993 hat der Rat in seiner Sitzung vom 26. 9. 2001 folgende Satzung beschlossen:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
für 110,00 DM setze 56,00 Euro
für 135,00 DM setze 69,00 Euro
für 160,00 DM setze 82,00 Euro
für 185,00 DM setze 95,00 Euro
für 210,00 DM setze 107,00 Euro
 1. Die Satzungsänderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.
- Spiekeroog, am 11. 10. 2001

Bauer
Bürgermeister

i. V. Vogler
stv. Gemeindedirektorin

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 6, 8 Nr. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes i. d. F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und des § 7 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 26. 9. 2001 folgende Satzung beschlossen:

1. Gebührentarif in der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird der jeweilige Gebührensatz wie folgt geändert:
Nr. 1: setze für 30,00 DM 15,00 Euro
Nr. 2: setze für 22,00 DM 11,00 Euro, für 45,00 DM 23,00 Euro
Nr. 3: setze für 8,00 DM 4,00 Euro, für 15,00 DM 8,00 Euro
Nr. 4: setze für 2,50 DM 1,30 Euro, für 20,00 DM 10,00 Euro
Nr. 5: setze für 20,00 DM 10,00 Euro, für 30,00 DM 15,00 Euro
Nr. 6: setze für 8,00 DM 4,00 Euro
Nr. 7: setze für 8,00 DM 4,00 Euro
Nr. 8: setze für 0,30 DM 0,15 Euro, für 30,00 DM 15,00 Euro
Nr. 9: setze für 22,00 DM 11,00 Euro
Nr. 10: setze für 75,00 DM 38,00 Euro
Nr. 11: setze für 30,00 DM 15,00 Euro
Nr. 12: setze für 100,00 DM 51,00 Euro
Nr. 13: setze für 10,00 DM 5,00 Euro
setze für 50,00 DM 26,00 Euro
setze für 100,00 DM 51,00 Euro
Nr. 14: setze für 5,00 DM bzw. 750,00 DM
3,00 Euro bzw. 383,00 Euro.
 2. Die Änderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.
- Spiekeroog, am 11. 10. 2001

Bauer

i. V. Vogler

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiekeroog (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), der §§ 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 Nds. GVBl. S. 242 (§ 2 Abs. 2 gestr.), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 26. 9. 2001 folgende Satzung beschlossen:

- I. 1. In § 4 setze für 4,10 DM 2,10 Euro.
2. In § 13 Abs. 2 setze für 20000,00 DM 10226,00 Euro.
II. Die Satzungsänderungen treten zum 1. 1. 2002 in Kraft.
Spiekeroog, am 11. 10. 2001

Bauer
Bürgermeister

i. V. Vogler
stv. Gemeindedirektorin

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung), Zeitraum ab 1. 1. 2000

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. 4. 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (GVBl. S. 242) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 3 Abs. 1 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. 6. 1993 (Nds. GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 489), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 6. 9. 2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

- I. 1. In § 3 Abs. 1 Nr. 7 setze für 125,00 DM 64,00 Euro und für 50,00 DM 26,00 Euro.
2. In § 4 Abs. 1 setze für 4,50 DM 2,30 Euro, für 2,90 DM 1,50 Euro, für 1,80 DM 0,90 Euro und für 1,60 DM 0,80 Euro.
3. In § 4 Abs. 2 setze für 3,60 DM 1,80 Euro, für 2,10 DM 1,10 Euro, für 1,70 DM 0,90 Euro und für 1,10 DM 0,60 Euro.
4. In § 5 Abs. 1 setze für 1,30 DM 0,70 Euro und für 1,00 DM 0,50 Euro.
5. In § 5 Abs. 2 setze für 1,80 DM 0,90 Euro und für 1,20 DM 0,60 Euro.
II. Die Satzungsänderung tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft.
Spiekeroog, am 11. 10. 2001

Bauer
Bürgermeister

i. V. Vogler
stv. Gemeindedirektorin

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung), Zeitraum ab 1. 1. 2000

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. 4. 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (GVBl. S. 242) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 3 Abs. 1 Niedersächsischen Datenschutzge-

setzes in der Fassung vom 17. 6. 1993 (Nds. GVBl. S. 141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 489), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 26. 9. 2001 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

- I. 1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: jedes dritte und weitere minderjährige Kind einer Familie
2. § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: auf Antrag (siehe anliegende Erklärung zur Kurbeitragsbefreiung): Ehepartner und Partner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, Kinder, Kindeskindern, Geschwister, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiebertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen.
3. § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: auf Antrag: Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen (insbes. Teilnehmer von Seminaren und Fortbildungen, die nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannt sind), wenn außerhalb der Veranstaltungsprogramme eine Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht.
4. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: Teilnehmer an nicht staatlich anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, für die außerhalb der Veranstaltungsprogramme eine Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen besteht, werden auf Antrag von der Zahlung in Höhe von 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 befreit.
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: Die Dauer des Aufenthaltes berechnet sich nach der Anzahl der Übernachtungen.
Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt eingeleitet. Er beträgt pro Übernachtung ...
§ 6 Satz 2 entfällt.
6. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.
7. § 4 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz wird ersatzlos gestrichen.
8. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Gastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.
9. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: Der Kurbeitrag ist spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt.
§ 7 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 hinzugefügt: Der Kurbeitrag kann bereits durch Inanspruchnahme eines besonderen Services der Nordseebad Spiekeroog GmbH aufgrund der gemachten Angaben des Kurgastes im Voraus entrichtet werden. Bei Änderungen hinsichtlich der Dauer des Aufenthaltes bzw. bei Wegfall der Beitragspflicht erfolgt die Erstattung des Kurbeitrages nach dem Verfahren des § 9 der Satzung.
10. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst. Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen auf Verlangen sowie bei Erwerb einer Rückfahrkarte und bei Abreise vor Betreten des Fährschiffes den jeweiligen Aufsichtspersonen vorzuzeigen.
11. § 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet.

II. Die Satzungsänderungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spiekeroog, am 11. 10. 2001

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – (Verwaltungskostensatzung) –

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 29. 8. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im folgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 %.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von

Zeugnissen anzufertigen sind

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit
 - f) Sozialversicherung-, Sozialhilfe- und Jugendsachen
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Vor der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehende Postgebühren erhoben
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 26,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder kraft Erklärung gegenüber der Gemeinde oder kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig ge-

macht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 In-Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 7. 9. 1977 außer Kraft.

Spiekeroog, den 11. 10. 2001

Bauer **i. V. Vogler**
Bürgermeister stv. Gemeindedirektorin

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Spiekeroog

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	mit Kopiergeräten bis zum Format DIN A3 je Seite	0,20
1.2.	mit Bürodrukgeräten je Seite DIN A4 in einer Auflage je Einzelblatt	0,50
1.2.1	ab 10 Stück (je angefangene 10 Stück)	3,00
1.2.2.	ab 50 Stück (je angefangene 10 Stück)	2,50
1.2.3.	ab 100 Stück (je angefangene 10 Stück)	3,00
1.2.4.	bei höheren Auflagen je angefangene 100 Stück	2,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
2.	Amtliche Beglaubigungen usw.	
2.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen, Urkunden usw. je Seite	2,50
2.2.	Amtliche Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Kopiergerät oder Computer hergestellt wurden, je Seite	1,50
2.2.	Ersatzlohnsteuerkarten	2,50
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Auskünfte aus Registern und Karteien	
	a) wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
	b) wenn die Anfrage besondere Ermittlungen erfordert	5,00 bis 10,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnisse und dgl.) je angefangene Seite	0,30
5.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Stunde	15,00 bis 30,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung des Vorganges)	5,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	15,00 bis 25,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
	a) bis zu 5 000,00 Euro des Bürgerschaftsantrages	10,00
	b) für jede weitere angefangene 5 000,00 Euro	5,00
9.	Vermögensverwaltung	
	Vorrangseinräumung, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	

a)	bis 5 000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
b)	für jede weitere angefangene 5 000,00 Euro	10,00
c)	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15,00
d)	Löschungsbewilligungen, die nicht unter a) bis c) fallen	15,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	
10.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	5,00
11.	Computerausdruck über den Stand des Steuerkontos je Haushaltsjahr	1,50
12.	Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden und sonstigen Quittungen	1,50
13.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,50
14.	Ablichtung von Datenträgern über öffentliche Abgaben früherer Jahre, je Jahr	4,00
15.	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	15,00 bis 30,00
16.	Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen	
	Erstausfertigung	10,00
	je weitere Ausfertigung	1,50
	Bescheid über gesicherte Erschließung (§ 69a Abs. 1 Nr. 5 NBauO)	25,00
17.	Entwässerungsgenehmigung des Hausanschlusses an die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses	30,00
18.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
19.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen und Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1	
20.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden – je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,00 bis 30,00
20.1.	Entwässerungsgenehmigungen an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme	45,00
20.2.	sonstige Prüfungsmaßnahme je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 30,00
20.4.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	20,00
20.5.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder ordnungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden – je angefangene halbe Arbeitsstunde zusätzlich Auslagen, z. B. tatsächliche Kosten der Untersuchung im Labor	15,00 bis 30,00
20.6.	Änderungs- bzw. Neugenehmigung bei einem Wert der Abwasser-Einrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück; Leitung einschl. Kontrollschacht bis zu 500,00 Euro	15,00
20.6.1.	je weitere angefangene 500,00 Euro	2,50
20.6.2.	jeden Nachtrag je angefangene 500,00 Euro	2,50
20.7.	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Stunde	10,00 bis 20,00
21.	Wegebenutzung	
21.1.	Zustimmung zur Wegebenutzung mit Telekommunikationslinien von öffentlichen Wegen durch Lizenznehmer	75,00
21.2.	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif.Nr. 21.1. nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg abgerechnet	15,00 bis 30,00
21.3.	sonstige Prüfungsmaßnahme	15,00

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Landkreis Wittmund.

Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Wittmund.